

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

Auf Grund des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn hat der Rat der Stadt Iserlohn in seiner Sitzung am 27. Oktober 2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit keine ausschließliche Zuständigkeit des Rates und keine Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist, haben die Ausschüsse Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz oder Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung übertragen ist.
- (2) Angelegenheiten, über die der Rat entscheidet, sind von dem nach Benennung und Aufgabenstellung überwiegend zuständigen Ausschuss vorzubereiten und bis zur Entscheidungsreife zu klären. Der Ausschuss kann andere Ausschüsse beteiligen, deren Aufgabenbereich berührt wird.

§ 2

Der Rat der Stadt Iserlohn bildet die nachstehenden Ausschüsse in folgender Größe und Zusammensetzung:

1. Haupt- und Personalausschuss

15 Mitglieder

Entscheidungsbefugnis über

- a) die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
- b) alle regelmäßigen Geschäfte, für die weder der Rat noch der Bürgermeister oder ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- c) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €, soweit nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist,
- d) die Zuständigkeit eines Ausschusses, wenn zwei oder mehrere Ausschüsse in einer Angelegenheit über die Zuständigkeit streiten,
- e) eine Angelegenheit, in der zwei oder mehrere Ausschüsse einander widersprechende Entscheidungen getroffen haben; dies gilt nicht, wenn einer der beteiligten Ausschüsse der Haupt- und Personalausschuss selbst ist,
- f) die Einwilligung zur Bildung von Unterausschüssen, Kleinen Kommissionen, Arbeitskreisen und Beiräten durch die Fachausschüsse,
- g) Beitritt bzw. Mitgliedschaft zu Vereinen und Verbänden,
- h) Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus und Werbung,
- i) die Angelegenheiten der Städtefreundschaften und Städtepartnerschaften,

- j) alle Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
- k) Straßenbenennungen,
- l) die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Iserlohn,
- m) die Genehmigung von Auslandsdienstreisen der stellvertretenden Bürgermeister (ausgenommen sind Reisen in die Partnerstädte), Dienstreisen der Fachausschüsse, Unterausschüsse, Beiräte und Kleinen Kommissionen,
- n) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, bis zu einem Wert von 125.000,00 €
- o) die Aufgaben, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften dem Rat der Stadt als oberste Dienstbehörde zustehen,
- p) die Aufgaben, die nach personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen dem verfassungsmäßig zuständigen obersten Organ zustehen,
- q) Bauherrentätigkeiten für Verwaltungsgebäude

2. Finanzausschuss

15 Mitglieder

Entscheidungsbefugnis über

- a) Weisungen an Vertreter des Rates der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 113 GO NW,
- b) finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der Betriebe gewerblicher Art,
- c) Zuwendungen an Dritte ab 2.500,00 €, soweit nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist,
- d) die befristete Niederschlagung von Ansprüchen bei Beträgen über 25.000,00 € , bei unbefristeten Niederschlagungen über 12.500,00 € bis 125.000,00 €, den Erlass von Ansprüchen über 5.000,00 € bis 75.000 € und die Stundung von Forderungen bei Beträgen von mehr als 125.000,00 €, soweit sie über 1 Jahr hinausgeht,
- e) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, mit einem Wert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €
- f) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um

Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 GO NW und, soweit eine wertmäßige Erfassung möglich ist, einen Betrag von mehr als 50.000,00 € bis 100.000,00 € ergibt.

3. Rechnungsprüfungsausschuss

7 stimmberechtigte Mitglieder (Ratsmitglieder) und 2 beratende Mitglieder (Ratsmitglieder)

4. Ausschuss für Bürgeranregungen und -beschwerden

7 stimmberechtigte und 2 beratende Mitglieder

5. Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

15 Mitglieder,
dazu 1 sachkundiger Einwohner als Vertreter des Seniorenbeirates und 1 sachkundiger Einwohner als Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderung, jeweils mit beratender Stimme

Entscheidungsbefugnis über

- a) die Aufgaben der Stadtplanung und Stadtentwicklung, soweit sie nicht anderen Ausschüssen zugewiesen sind,
- b) die Durchführung von städtischen Baumaßnahmen mit einem Geschäftswert über 500.000,00 €, für die ein Baubeschluss des Rates vorliegt, soweit die diesem Beschluss zu Grunde liegende Planung nicht berührt wird und die Zuständigkeit des Betriebsausschusses des Kommunalen Immobilienmanagement nicht gegeben ist,
- c) die Inangriffnahme (Baubeschluss) und Durchführung von städt. Baumaßnahmen mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 500.000,00 €, soweit nicht ein anderer Fachausschuss als "Bauherr" zuständig ist oder die Zuständigkeit des Betriebsausschusses des Kommunalen Immobilienmanagement gegeben ist,-
- d) die Vergabe von Bauaufträgen von mehr als 125.000,00 € im Rahmen des Ansatzes des Haushaltsplanes je Gewerk und Objekt, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- e) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen aus dem Ressort VI mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
- f) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bzw. Bestellung von Rechten daran mit einem Wert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €

- g) Friedhofsangelegenheiten,
- h) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz nach Maßgabe der Satzung der Stadt Iserlohn zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz.

6. Schulausschuss

15 Mitglieder

dazu mit beratender Stimme je 1 Vertreter der Kath. und der Ev. Kirche und des Stadtelternrates, 1 sachkundiger Einwohner als Vertreter des Integrationsrates und 1 sachkundiger Einwohner als Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderung

Bei der Behandlung von Problemen einzelner Schulen kann jeweils ein Vertreter dieser Schule zu diesem Tagesordnungspunkt gehört werden.

Entscheidungsbefugnis über

- a) die Aufgaben, die die Stadt Iserlohn als Schulträger und solche, die sie als "Bauherr" für schulische Einrichtungen wahrnimmt,
- b) Vergaben von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen an Schulen mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €, soweit es sich nicht um Vergaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses des Kommunalen Immobilienmanagement handelt,

7. Sportausschuss

15 Mitglieder,

dazu 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat,
1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat und 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderung, jeweils mit beratender Stimme

Entscheidungsbefugnis über

- a) Zuwendungen an Turn- und Sportvereine ab 2.500,00 €,
- b) Verleihung der Sportplaketten,
- c) Bauherrentätigkeiten für Sportangelegenheiten,

8. Kulturausschuss

15 Mitglieder,

dazu mit beratender Stimme 1 Vertreter der Kulturinitiativen, 1 Vertreter des Seniorenbeirates, 1 sachkundiger Einwohner als Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderung und 1 sachkundiger Einwohner als Vertreter des Integrationsrates

Entscheidungsbefugnis über

- a) das Kulturprogramm der Stadt,
- b) Zuwendungen an Dritte auf dem Gebiet der Kultur- und Heimatpflege ab 2.500,00 €,
- c) Einkauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten im Werte von 2.500,00 € bis 25.000,00 €,
- d) alle Angelegenheiten der kulturellen Einrichtungen einschließlich der Vergabe von Aufträgen mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €, soweit es sich nicht um Vergaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses des Kommunalen Immobilienmanagement oder des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung handelt,
- e) Bauherrentätigkeiten für kulturelle Einrichtungen

9. Sozialausschuss

15 Mitglieder,

dazu der jeweilige Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, jeweils 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat, dem Seniorenbeirat und dem Beirat für Menschen mit Behinderung als beratende Mitglieder.

Entscheidungsbefugnis über

- a) Zuwendungen für soziale Zwecke ab 2.500,00 €,
- b) alle Angelegenheiten der sozialen Einrichtungen mit Ausnahme des Seniorenzentrums Waldstadt Iserlohn einschließlich der Vergabe von Aufträgen mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €, soweit es sich nicht um Vergaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses des Kommunalen Immobilienmanagement handelt,
- c) die Beantragung aller Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und ähnlicher Projekte der Beschäftigungsförderung,
- d) Bauherrentätigkeiten für soziale Einrichtungen mit Ausnahme des Seniorenzentrums Waldstadt Iserlohn.

10. Jugendhilfeausschuss

Mitglieder gemäß Satzung für das Jugendamt

Entscheidungsbefugnis über

- a) alle Angelegenheiten der Stadt nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
- b) Zuwendungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ab 2.500,00 €,

- c) Bauherrentätigkeiten für Kinder- und Jugendeinrichtungen

11. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

15 Mitglieder

Entscheidungsbefugnis über

- a) Maßnahmen zum Schutze unserer Umwelt, des Klimaschutzes, der Natur und der Landschaft sowie Wald (soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich der Iserlohner Stadtbetriebe fällt), soweit die Kosten nicht über 125.000,00 € hinausgehen,
- b) Aufgaben im Rahmen des Landschaftsgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes,
- c) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit sie die Belange der Umwelt berühren, ausgenommen Bauordnungsangelegenheiten.

12. Verkehrsausschuss

15 Mitglieder

dazu 1 Vertreter aus dem Seniorenbeirat und 1 Vertreter aus dem Beirat für Menschen mit Behinderung, jeweils mit beratender Stimme

Entscheidungsbefugnis über

- a) Generelle Verkehrsplanung,
- b) öffentlicher Personennahverkehr einschl. Regionalisierung des SPNV sowie Fahrgastunterstände,
- c) verkehrslenkende Maßnahmen von größerer Bedeutung,
- d) Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
- e) Radwegenetz,
- f) Schulwegsicherung

13. Feuerwehrausschuss

15 Mitglieder

Entscheidungsbefugnis über

- a) Die Festlegung des Ausrüstungsprogrammes der Feuerwehr,

- b) die Vergabe von Aufträgen für den Bereich der Feuerwehr mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €, soweit es sich nicht um Vergaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Kommunalen Immobilienmanagement handelt.
- c) Bauherrentätigkeiten des Feuerwehr- und Rettungsdienstes

14. Betriebsausschuss Iserlohner Stadtbetriebe

8 stimmberechtigte und 2 beratende Mitglieder

Entscheidungsbefugnis über

- a) Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen mit einem Geschäftswert von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
- b) Vergabe von Bauaufträgen von mehr als 125.000,00 € im Rahmen des Ansatzes des Wirtschaftsplanes je Gewerk und Objekt,
- c) Veräußerung von bebauten städtischen Grundstücken bzw. Bestellung von Rechten daran, mit einem Wert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
- d) die befristete Niederschlagung von Ansprüchen bei Beträgen bis 25.000,00 €,
bei unbefristeten Niederschlagungen von Ansprüchen über 12.500,00 € bis 125.000,00 €,
den Erlass von Ansprüchen über 5.000,00 € bis 75.000,00 €,
die Stundung von Forderungen bei Beträgen von mehr als 125.000,00 €,
soweit sie über ein Jahr hinausgeht,
- e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. von § 15 Abs. 3 EigVO,
- f) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben i. S. von § 16 Abs. 5 EigVO, sofern sie im Einzelfall 25.000,00 € überschreiten,
- g) Festsetzung der Allgemeinen Lieferbedingungen (§ 5 Abs. 5 EigVO),
- h) Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss an die Gemeindeprüfungsanstalt (§ 5 Abs. 5 EigVO).

15. Betriebsausschuss Kommunales Immobilienmanagement

8 stimmberechtigte und 2 beratende Mitglieder

Entscheidungsbefugnis über

- a) Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen mit einem Geschäftswert von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,

- b) Vergabe von Bauaufträgen von mehr als 125.000,00 € im Rahmen des Ansatzes des Wirtschaftsplanes je Gewerk und Objekt,
- c) Veräußerung von bebauten städtischen Grundstücken bzw. Bestellung von Rechten daran, mit einem Wert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
- d) Die befristete Niederschlagung von Anträgen bei Beträgen bis 25.000,00 €, bei unbefristeten Niederschlagungen von Ansprüchen über 12.500,00 € bis 125.000,00 €,
den Erlass von Ansprüchen über 5.000,00 € bis 75.000,00 €,
die Stundung von Forderungen bei Beträgen von mehr als 125.000,00 €, soweit sie über ein Jahr hinausgeht,
- e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. von § 15 Abs. 3 EigVO,
- f) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben i. S. von § 16 Abs. 5 EigVO, sofern sie im Einzelfall 25.000,00 € überschreiten,
- g) Festsetzung der Allgemeinen Lieferbedingungen (§ 5 Abs. 5 EigVO),
- h) Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss an die Gemeindeprüfungsanstalt (§ 5 Abs. 5 EigVO).

16. Betriebsausschuss Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn

8 stimmberechtigte und 2 beratende Mitglieder, dazu 1 sachkundiger Einwohner als Vertreter des Seniorenbeirates mit beratender Stimme

Entscheidungsbefugnis über

- a) Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen mit einem Geschäftswert von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
- b) Vergabe von Bauaufträgen von mehr als 125.000, 00 € im Rahmen des Ansatzes des Wirtschaftsplanes je Gewerk und Objekt,
- c) Veräußerung von bebauten städtischen Grundstücken bzw. Bestellung von Rechten daran, mit einem Wert von mehr als 125.000, 00 € bis 250.000, 00 €,
- d) die befristete Niederschlagung von Ansprüchen bei Beträgen bis 25.000,00 € bei unbefristeten Niederschlagungen von Ansprüchen über 12.500,00 € bis 125.000,00 €,
den Erlass von Ansprüchen über 5.000,00 € bis 75.000,00 €,
die Stundung von Forderungen bei Beträgen von mehr als 125.000,00 €, soweit sie über ein Jahr hinausgeht,
- e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. von § 15 Abs. 3 EigVO,

- f) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben i. S. von § 16 Abs. 5 EigVO, sofern sie im Einzelfall 25.000,00 € überschreiten,
- g) Festsetzung der Allgemeinen Lieferbedingungen (§ 5 Abs. 5 EigVO),
- h) Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss an die Gemeindeprüfungsanstalt (§ 5 Abs. 5 EigVO).

§ 3

- (1) Der Rat der Stadt kann in einzelnen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines entscheidungsbefugten Ausschusses fallen, die Entscheidungsbefugnis durch Beschluss an sich ziehen, soweit nicht der Ausschuss bereits entschieden hat.
- (2) Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können jede Angelegenheit an den Rat der Stadt zur Beschlussfassung überweisen. Die Ausschüsse werden ermächtigt, ihre Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb der von der Geschäftsordnung bestimmten Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist.
- (4) Für die Vorbereitung besonderer Angelegenheiten können vom Rat oder von den Fachausschüssen Kleine Kommissionen, Unterausschüsse, Arbeitskreise oder Beiräte gebildet werden. Diesen Gremien können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und Sachverständige angehören. Die Tätigkeit dieser Gremien ist im Einzelfall sachlich und zeitlich zu begrenzen; sie haben keine Entscheidungsbefugnis.
- (5) Die Verwaltung berichtet regelmäßig (halbjährlich) in den Fachausschüssen über Zuwendungen an Dritte, die außerhalb der Ausschusszuständigkeiten liegen.
- (6) Vertreter des Kinder- und Jugendrates sollen bei Bedarf gem. § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW i.V.m. §§ 7 Abs. 4 und 22 Geschäftsordnung für den Rat der Stadt zu den Beratungen folgender Ausschüsse hinzugezogen werden:
Schulausschuss, Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung, Verkehrsausschuss, Jugendhilfeausschuss, Sportausschuss, Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz.

§ 4

Der Bürgermeister wird nach § 41 Abs. 2 GO NW, soweit nicht der Rat sich bzw. den Ausschüssen die Entscheidung vorbehalten hat, zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten ermächtigt:

- a) Ausführung des genehmigten Haushaltsplanes im Benehmen mit dem jeweiligen Fachausschuss,
- b) Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bis zu einem Betrage von 125.000,00 €,

- c) Erledigung von Aufgaben, die ihm durch Beschluss des Rates oder eines Ausschusses zur Entscheidung überwiesen werden.

§ 5

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Iserlohn in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung außer Kraft.